

Satzung
über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen
an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar
Vom 11. September 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 06. Juli 2026 (GVBl. S. 150, 161), und des § 8 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508), erlässt die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar folgende Satzung.

Der Senat der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar hat die Satzung am 11. Mai 2026 beschlossen, die Präsidentin der Hochschule hat die Satzung am 11. September 2026 genehmigt.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Nähere zum Verfahren, zu den Voraussetzungen und zu den Kriterien für die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar (nachfolgend Hochschule) gemäß der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 27 bis 33 und § 66 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) sowie § 78 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes an Hochschullehrer der Besoldungsordnung W (Anlage 2 zum ThürBesG).

§ 2
Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gemäß § 28 ThürBesG und § 3 ThürHLeistBVO gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Hochschullehrer für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleiben an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere die Bedeutung der Professur für die Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule, die Bewerber- und Marktlage im jeweiligen Fach, vorliegende Evaluationsergebnisse sowie die individuelle Qualifikation und das Renommee des Bewerbers oder Hochschullehrers zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, bei Bleibe-Leistungsbezügen die Höhe des dem Hochschullehrer vorliegenden Einstellungsangebots eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers berücksichtigt werden. ²Sollen die bisherigen Einkünfte oder das Angebot im Sinne des Satzes 1 im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung und Höhe von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen Berücksichtigung finden, hat der betreffende Bewerber oder Hochschullehrer die Höhe der bisherigen Einkünfte oder das Einstellungsangebot einschließlich der Höhe der in Aussicht gestellten Vergütung glaubhaft nachzuweisen.

(4) ¹Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Gewährung kann ganz oder teilweise mit der Erfüllung von Zielvereinbarungen verknüpft werden, die klare und prüfbare Erfolgskriterien enthalten müssen. ³Über die Erfüllung der Zielvereinbarung entscheidet das Präsidium nach Vorlage eines Selbstberichts des Begünstigten, in dem die Erfüllung der vereinbarten Ziele glaubhaft darzulegen ist. ⁴Nimmt ein Hochschullehrer innerhalb einer laufenden Frist zur Erfüllung einer Zielvereinbarung eine der in § 3 Abs. 2 genannten Funktionen in der Selbstverwaltung wahr, so kann das Präsidium auf Antrag des Hochschullehrers die Frist maximal um die Dauer der Amtszeit verlängern. ⁵Bei Nichterfüllung einer Zielvereinbarung kann eine Nachfrist zur Erfüllung gesetzt werden. ⁶Wird die Zielvereinbarung nicht erfüllt, können Leistungsbezüge gekürzt werden oder wegfallen. ⁷Abweichend von Satz 3 und 4 entscheidet der Präsident über die Erfüllung oder Verlängerung einer Zielvereinbarung eines Vizepräsidenten.

(5) ¹Über die Gewährung und Höhe von Berufs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und ihrer Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Präsidium. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen. ³Die Entscheidung über Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge für Hochschullehrer, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) berufen werden sollen oder berufen wurden, ist im Einvernehmen mit der jeweiligen Forschungseinrichtung zu treffen, sofern diese der Hochschule die Berufs- und Bleibe-Leistungsbezüge erstattet. ⁴Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich festzuhalten.

(6) Bei der Gewährung von Berufs- oder Bleibe-Leistungsbezügen kann festgelegt werden, dass sie ganz oder teilweise zurückzuzahlen sind, wenn der Hochschullehrer innerhalb von drei Jahren seit Gewährung dieser Leistungsbezüge den Landesdienst verlässt.

§ 3

Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Funktions-Leistungsbezüge nach § 30 ThürBesG und § 5 ThürHLeistBVO werden für die Dauer der Wahrnehmung einer Funktion oder Aufgabe taggenau gewährt. ²Über die Gewährung und Höhe einschließlich der Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Präsidium. ³Abweichend von Satz 2 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(2) ¹Vizepräsidenten erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500 Euro. ²Dekane erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250 Euro. ³Prodekane und Studiengangsleiter erhalten monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 175 Euro.

(3) In besonderen Einzelfällen kann für die Ausübung weiterer besonderer Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung, die über die durchschnittlichen Leistungen im Rahmen der Dienstaufgaben eines Hochschullehrers hinausgehen und mit denen besondere Belastungen oder eine besondere Verantwortung verbunden sind oder die dem Erreichen strategischer Ziele der Hochschule dienen, für die Dauer der Ausübung monatliche Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von bis zu 200 Euro gewährt werden.

(4) Die Übernahme sonstiger Funktionen oder Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung ist grundsätzlich durch etwaige Deputatsermäßigungen nach der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. März 2005 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung abgegolten.

(5) Bei Hochschullehrern, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren nach § 85 Abs. 6 ThürHG

berufen wurden, können Funktions-Leistungsbezüge auch für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung gewährt werden, sofern hierfür Mittel Dritter bereitgestellt werden.

§ 4

Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge nach § 29 ThürBesG und § 4 ThürHLeistBVO können für besondere Leistungen, die in der Regel innerhalb von fünf Jahren vor der Antragstellung in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung im Sinne des Absatzes 2 erbracht werden, gewährt werden. ²Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen ist eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Hochschullehrer wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der universitären Selbstverwaltung als Präsident, Vizepräsident oder Dekan, dergestalt zu berücksichtigen, dass Leistungen, die vor Antritt dieser Tätigkeiten erbracht worden sind, bis zu einem Zeitraum von maximal fünf Jahren auch nach Beendigung der Tätigkeit berücksichtigt werden können. ³Eine doppelte Berücksichtigung ist ausgeschlossen.

(2) Besondere Leistungen im Sinne des Absatzes 1 können

1. in der Lehre insbesondere durch

- a) studentische Bewertung von Lehrveranstaltungen,
- b) über die Lehrverpflichtung hinaus geleistete Lehrtätigkeiten,
- c) Wahrnehmung mit der Lehre zusammenhängender Aufgaben, wie Betreuung von Studienabschlussarbeiten oder Korrektur- und Prüfungstätigkeiten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden,
- d) wesentliche Beiträge zur Studienreform sowie Entwicklung und nachhaltige Implementierung innovativer Unterrichtsformen,
- e) Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere der Betreuung von Orchester- und Ensemblespiel sowie von künstlerischen oder wissenschaftlichen Projekten, soweit diese nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden oder
- f) internationale Kooperationen;

2. in der Kunst insbesondere durch

- a) herausragende Konzerte oder künstlerische Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Hochschule stehen,
- b) Preise oder sonstige künstlerische Auszeichnungen,
- c) Jurytätigkeit bei angesehenen Wettbewerben,
- d) Organisation und Durchführung von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder
- e) internationale Kooperationen;

3. in der Forschung insbesondere durch

- a) Forschungsevaluationen,
- b) wissenschaftliche Publikationen und die wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- c) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
- d) Einrichtung eines Forschungsschwerpunkts und Betreibung internationaler Forschungsvorhaben,
- e) erfolgreiche Beantragung von Forschungsprojekten auf Zuwendungsbasis (zum Beispiel aus Landes-, Bundes- oder EU-Programmen),

- f) Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
- g) Organisation und Durchführung von Fachtagungen, -veranstaltungen oder -kongressen,
- h) Preise oder sonstige wissenschaftliche Auszeichnungen oder
- i) internationale Kooperationen;

4. in der Nachwuchsförderung insbesondere durch

- a) Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
- b) Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
- c) Nachwuchsförderung in den jeweils studierendenzahlenmäßig unterrepräsentierten Studiengängen,
- d) Wettbewerbserfolge von Studierenden, Erfolge (Engagements) von Studierenden oder Absolventen im späteren Berufsfeld,
- e) Engagement bei der Förderung von musikalisch hochbegabten Kindern und Jugendlichen oder
- f) internationale Kooperationen;

5. in der Weiterbildung insbesondere durch

- a) Entwicklung und Implementierung neuer weiterbildender Studienangebote,
- b) Initiierung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten ohne Studiengangscharakter,
- c) über die Lehrverpflichtung hinaus erbrachte und nicht besonders vergütete Lehre im Rahmen der Weiterbildung oder
- d) internationale Kooperationen;

6. darüber hinaus insbesondere durch

- a) Einwerbung von Drittmitteln sowie Fundraising- oder Sponsorenmitteln in erheblichem Umfang,
- b) Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Lehrenden sowie Engagement in der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- c) herausragende Aktivitäten und Ergebnisse bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags oder
- d) besonderes Engagement bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

nachgewiesen werden.

(3) Bei der Bewertung der jeweiligen besonderen Leistungen sind nur solche zu berücksichtigen, die dem Hochschullehrer unmittelbar zuzurechnen sind.

(4) Neben Leistungen im Hauptamt dürfen Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt werden oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich erfolgen.

(5) ¹Leistungen, die bereits Bestandteil von mit dem jeweiligen Hochschullehrer getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen sind oder im Rahmen der Gewährung von Bleibe-, Berufungs- oder FunktionsLeistungsbezügen honoriert wurden, können nicht nochmals bei der Bewertung berücksichtigt werden.

²Gleiches gilt für Tatbestände, für die eine Forschungs- und Lehrzulage gewährt wird.

(6) Ein besonderer Leistungsbezug kann trotz des Vorliegens besonderer Leistungen versagt werden, wenn eine Gesamtbetrachtung und -bewertung aller Leistungen des jeweiligen Hochschullehrers ergibt, dass sich die Erfüllung der Dienstpflichten insgesamt als unterdurchschnittlich erweist.

(7) ¹Bei Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen dem Präsidium oder im Fall eines

Vizepräsidenten dem Präsident und einem Hochschullehrer kann deren Erfüllung als besondere Leistung anerkannt werden, die mit besonderen Leistungsbezügen honoriert wird. ²Der Gegenstand der Zielvereinbarung soll sich an den in Absatz 2 genannten Kriterien für besondere Leistungen orientieren. ³Die Zielvereinbarung muss klare und prüfbare Erfolgskriterien enthalten. ⁴Über die Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarung entscheidet das Präsidium oder im Fall eines Vizepräsidenten der Präsident nach Vorlage eines Selbstberichts des Hochschullehrers, in dem die Erfüllung der gestellten Ziele glaubhaft nachgewiesen wird.

§ 5

Konditionen der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von fünf Jahren befristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. ²Sofern festgestellt werden kann, dass sich Tätigkeiten oder Leistungen, die bereits im vorhergehenden Vergabezeitraum als besondere Leistungen anerkannt wurden, verstetigt haben, kann eine erneute Gewährung besonderer Leistungsbezüge für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge können, soweit sie monatlich ausgezahlt werden, in Abhängigkeit von den anerkannten Leistungen in Höhe von bis zu 350 Euro vergeben werden. ²Für herausragende Leistungen, die in besonderer Weise zur nationalen und internationalen Reputation der Hochschule beitragen, können darüber hinaus zusätzliche Leistungsbezüge in Höhe von zusammen bis zu 700 Euro monatlich gewährt werden.

(3) ¹Für aufgrund ihrer Eigenart zeitlich begrenzte oder einmalige besondere Leistungen kann ein besonderer Leistungsbezug als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe der Einmalzahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der besonderen Leistung und dem damit verbundenen Aufwand stehen und darf 5 000 Euro nicht überschreiten.

(4) ¹Für besondere Leistungen nach § 4 Abs. 7 sind die im Erfolgsfall zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge bereits bei Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarung festzulegen.² Bei der Festlegung der Höhe ist sich an Absatz 2 und 3 zu orientieren.

(5) ¹Über die Gewährung und Höhe besonderer Leistungsbezüge einschließlich ihrer Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und ihrer Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Präsidium. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, wenn einem Vizepräsidenten besondere Leistungsbezüge gewährt werden sollen.

(6) ¹Für die Dauer des Bezugs besonderer Leistungsbezüge ist eine Gewährung weiterer oder höherer besonderer Leistungsbezüge ausgeschlossen. ²Neu berufene Hochschullehrer erhalten in der Regel in den ersten drei Jahren ab der Ernennung oder Einstellung keine besonderen Leistungsbezüge.

§ 6

Verfahren zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

(1) Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge findet jährlich statt.

(2) Das Präsidium gibt bis zum 31. März eines jeden Jahres die Höhe der für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt.

(3) Die Entscheidung über die Vergabe besonderer Leistungsbezüge ergeht auf Antrag des jeweiligen Hochschullehrers oder auf Vorschlag des zuständigen Dekans.

(4) ¹Der Antrag oder Vorschlag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist bis zum 30. April an das Präsidiumsbüro zu richten. ²Ihm ist ein Selbstbericht des jeweiligen Hochschullehrers beizufügen, mit dem die besonderen Leistungen unter Zuordnung zu den in § 4 Abs. 2 genannten Kriterien darzulegen und mit geeigneten Belegen nachzuweisen sind. ³Das Präsidium kann Näheres zur Form der Anträge bestimmen.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung oder die Versagung besonderer Leistungsbezüge aufgrund des Antrags oder Vorschlags wird dem Betroffenen und dem Dekan bis zum 30. Juni schriftlich mitgeteilt.

(6) ¹Die Zahlung monatlich gewährter besonderer Leistungsbezüge beginnt mit dem 1. Oktober des Antragsjahres. ²Einmalzahlungen werden in der Regel zum 1. Dezember des Antragsjahres ausgezahlt.

(7) ¹Nach Ablehnung eines Antrags oder Vorschlags kann ein erneuter Antrag oder Vorschlag für gleichartige Leistungen grundsätzlich frühestens nach zwei Jahren gestellt oder eingereicht werden. ²Erfolgt die Ablehnung eines Antrags aus Mangel an zur Verfügung stehenden Mitteln gemäß § 6 Abs. 2, kann ein erneuter Antrag oder Vorschlag bereits im auf die Ablehnung folgenden Jahr wieder gestellt oder eingereicht werden.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Hochschullehrern, die Mittel Dritter für Forschungs-, Lehr-, Weiterbildungs- oder künstlerische Entwicklungsvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln eine nicht ruhehaltfähige Zulage nach § 33 ThürBesG und § 7 ThürHLeistBVO gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber dem zugestimmt hat.

(2) ¹Über die Gewährung und Höhe von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet auf Antrag des Hochschullehrers das Präsidium. ²Abweichend von Satz 1 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Forschungs- und Lehrzulagen gewährt werden sollen.

(3) ¹Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Vorhabens einschließlich der Gemein- und sonstiger Nebenkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind und im Fall einer Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben die entsprechende Lehrtätigkeit des Hochschullehrers nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. ²Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss und Abrechnung des Projekts.

(4) Forschungs- und Lehrzulagen können sich in gleichem Maße wie Besoldungsanpassungen nach § 14 ThürBesG erhöhen, sofern der Drittmittelgeber für diesen Zweck ausdrücklich Mittel vorgesehen hat.

§ 8

Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach dieser Satzung entscheidet das Präsidium.

§ 9 **Übergangsbestimmungen**

¹Hochschullehrern, denen vor Inkrafttreten dieser Satzung Leistungsbezüge gleich aus welchem Rechtsgrund oder Forschungs- und Lehrzulagen gewährt wurden, erhalten diese bis zum Ablauf des gewährten Zeitraums weiter. ²Auf diese Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen findet die zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Leistungsbezügesatzung weiterhin Anwendung.

§ 10 **Gleichstellungsbestimmung**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 21. November 2005 (VBl. 3/2006, S. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Mai 2015 (VBl. 1/2015, S. 1), außer Kraft.

Weimar, 11. September 2026

Die Präsidentin
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar